

## **Satzung des Rotaract Club Hannover Maschsee**

in der Fassung vom 26. Mai 2020

### **§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Rotaract Club Hannover Maschsee (nachfolgend: „Club“).
- (2) Der Club hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Juli und endet mit Ablauf des 30. Juni des Folgejahres (nachfolgend: „Clubjahr“).

### **§ 2 Patenschaft**

- (1) Die Patenschaft für den Club übernimmt der Rotary Club Langenhagen-Wedemark.
- (2) Der Club ist weder Teil des Rotary Clubs Langenhagen-Wedemark, noch haben der Club oder seine Mitglieder besondere Rechte und Pflichten gegenüber dem Rotary Club Langenhagen-Wedemark und umgekehrt.
- (3) Der Rotaract Club Hannover Maschsee und der Rotary Club Langenhagen-Wedemark arbeiten partnerschaftlich und vertrauensvoll im Sinne der rotarischen Werte zusammen.

### **§ 3 Zweck, Mittelverwendung und Aufgaben**

- (1) Zweck und Zweckverwirklichung des Clubs richten sich nach der einheitlichen Verfassung für Rotaract Clubs (nachfolgend: „Verfassung“) sowie dem Rotary Code of Policies (nachfolgend: „CoP“) von Rotary International.
- (2) Zur Verfolgung seines Zwecks kann der Club auch die Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Institutionen erwerben.

- (3) Der Club ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Clubs dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten bei Ausscheiden oder bei Auflösung des Clubs keine Anteile am Vereinsvermögen.
- (4) Der Club verfolgt insbesondere folgende Ziele:
1. Förderung der Idee des Dienens und der Toleranz,
  2. Förderung des sozialen und kulturellen Engagements,
  3. Förderung der internationalen Verständigung,
  4. Pflege von Kontakten innerhalb des Clubs und nach außen sowie
  5. Förderung der Allgemeinbildung der Mitglieder.
- (5) Im Hinblick auf die Ziele verhält sich der Club in religiöser, politischer und ethnischer Hinsicht neutral.

#### **§ 4 Mitgliedschaft im Rotaract Distrikt 1800**

Der Club ist Mitglied im Rotaract Distrikt 1800.

#### **§ 5 Grundlagen und Formen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- (2) Ein Mitglied kann einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin für die Mitgliedschaft vorschlagen, ein Interessent bzw. eine Interessentin kann Interesse an der Mitgliedschaft bekunden oder ein Club der rotarischen Familie kann dem Club Personen zur Aufnahme vorschlagen. Ein Anspruch auf die Aufnahme in den Club besteht nicht.
- (3) Mitglied im Club kann jeder und jede werden, der/die bereit ist, sich aktiv, nachhaltig und mit fortdauernder Regelmäßigkeit an der Erreichung der Ziele des Clubs zu beteiligen.

- (4) Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein, eine Altersbeschränkung nach oben besteht unabhängig von der Mitgliedschaftsform im Sinne von Absatz 5 nicht.
- (5) Es gibt 4 Formen der Mitgliedschaft:
1. Aktive Mitglieder,
  2. Beurlaubte Mitglieder,
  3. Pastmitglieder sowie
  4. Ehrenmitglieder.

## **§ 6 Mitgliederaufnahme**

- (1) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder über die Aufnahme als aktives Mitglied. Die Abstimmung über die Mitgliederaufnahme erfolgt ausschließlich mit Ja- oder Nein-Stimme.
- (2) Eine Person kommt für eine Mitgliedschaft als aktives Mitglied im Club in Frage, wenn diese
1. mindestens an zehn Meetings oder an anderen Veranstaltungen des Clubs teilgenommen hat,
  2. sich zusätzlich zu den Meetings oder an anderen Veranstaltungen nach Nummer 1 bei mindestens zwei Sozialaktionen engagiert und/oder an rotarischen/rotaractischen Konferenzen (bspw. DisKo, DeuKo, EuCo, REM) teilgenommen hat sowie
  3. sich in das Clubleben integriert.
- (3) Ist eine Person bereits Mitglied eines anderen Rotaract Clubs, so kommt diese Person für eine Mitgliedschaft als aktives Mitglied im Club in Frage, wenn diese sich in das Clubleben integriert. Das Erfüllen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummern 1 und 2 ist nicht erforderlich.

## **§ 7 Beurlaubte Mitglieder**

- (1) Ist es einem aktiven Mitglied aus beruflichen, ausbildungsbedingten oder sonstigen Gründen zeitweise nicht möglich, regelmäßig am Clubleben teilzunehmen, so kann das Mitglied beim Vorstand per E-Mail seinen Wunsch auf Beurlaubung anzeigen, dem zu entsprechen ist. Die Anzeige hat eine Begründung der Beurlaubung sowie den gewünschten Zeitraum der Beurlaubung zu enthalten.
- (2) Die Beurlaubung, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist, ist zunächst auf ein halbes Jahr befristet und kann auf Antrag des beurlaubten Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes um ein weiteres halbes Jahr verlängert werden. Die Mitgliederversammlung ist auch über jede Verlängerung der Beurlaubung zu informieren.
- (3) Nach Ablauf des Beurlaubungszeitraums erklärt das beurlaubte Mitglied per E-Mail gegenüber dem Vorstand, ob es künftig aktives Mitglied oder Pastmitglied sein bzw. aus dem Club ausscheiden möchte. Der Vorstand teilt die Entscheidung der Mitgliederversammlung mit.

## **§ 8 Pastmitgliedschaft**

Ist es einem aktiven oder beurlaubten Mitglied dauerhaft nicht mehr möglich, regelmäßig an den Clubveranstaltungen teilzunehmen, möchte das Mitglied aber dem Club freundschaftlich verbunden bleiben, so kann das Mitglied beim Vorstand seinen Wunsch auf Verpastung anzeigen, dem zu entsprechen ist. Die Verpastung eines aktiven oder beurlaubten Mitglieds ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9 Ehrenmitgliedschaft**

- (1) Auf Vorschlag eines Mitglieds können dem Club nahestehende Personen bei einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Zur Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf es einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder. Die Abstimmung über die Ehrenmitgliedschaft erfolgt ausschließlich mit Ja- oder Nein-Stimme.

## **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Ableben.
- (2) Der Austritt ist ausschließlich dem Vorstand gegenüber per E-Mail zu erklären. Eine Begründung ist nicht erforderlich.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder die Grundsätze des Clubs verstößt und ihm damit erheblichen Schaden zufügt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn ein Mitglied
  - a) die Verpflichtung zu freundschaftlichem Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern des Clubs oder der rotarischen Familie verletzt,
  - b) Vermögen, das dem Club gehört oder ihm zur Verfügung steht, veruntreut sowie
  - c) wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Über den Ausschluss eines Mitglieds wird bei der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder entschieden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung per E-Mail mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied per E-Mail mitzuteilen.
- (5) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Club.

## **§ 11 Organe des Clubs**

Die Organe des Clubs sind:

1. die Mitgliederversammlung sowie
2. der Vorstand.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Clubs und findet ordentlich einmal im Quartal statt.
- (2) Bei der Mitgliederversammlung sind nur aktive Mitglieder stimmberechtigt. Beurlaubte Mitglieder, Pastmitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimm- aber ein Teilnahmerecht.
- (3) Jedes aktive Mitglied ist angehalten, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und sich bei Verhinderung auf der Mitgliederversammlung von einem anderen Mitglied vertreten zu lassen und dadurch sein Stimmrecht auszuüben.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
  1. Wahl und fortlaufende Kontrolle des Vorstandes,
  2. Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder,
  3. Entlastung des Vorstandes, wobei die Entlastung für einzelne Vorstandsmitglieder verweigert werden kann,
  4. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  5. Beschlussfassung über Anträge, die vom Vorstand vorgelegt werden sowie
  6. alle weiteren Angelegenheiten, die ihr durch diese Satzung als Aufgabe zugewiesen worden sind.
- (5) Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller aktiven Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind, wobei keinem Mitglied mehr als eine Stimme übertragen werden darf, und mindestens 7 Tage im Voraus per E-Mail geladen worden ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jederzeit möglich. Für die Beschlussfähigkeit gelten dieselben Anforderungen wie für ordentliche Mitgliederversammlungen mit Ausnahme der Ladungsfrist von 7 Tagen.

- (7) Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn jeder ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung von der Sitzungsleitung festzustellen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung kommen grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen zustande, soweit in dieser Satzung nicht abweichend geregelt. Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt.

### **§ 13 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht regulär aus: Präsident/in, Vize-Präsident/in, Sekretär/in, Schatzmeister/in sowie Past-Präsident/in.
- (2) Der Vorstand kann zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Ämtern um Beauftragte ergänzt werden, um den Anforderungen des Clublebens gerecht zu werden. Beauftragte können beispielsweise für folgende Bereiche eingesetzt werden: Clubdienst, Gäste, Soziales sowie Web & Social-Media. Beauftragte sind vollwertige Vorstandsmitglieder und haben dieselben Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Beauftragte werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - 1. Führung der laufenden Geschäfte des Clubs,
  - 2. Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - 3. Vorbereitung von Veranstaltungen im Rahmen des Clublebens, wobei der Vorstand diese Aufgabe auch an Organisationsteams delegieren kann sowie
  - 4. alle Aufgaben, die durch diese Satzung nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen, wobei jedem Vorstandsmitglied nur eine Stimme übertragen werden darf. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde.

#### **§ 14 Präsident/in**

Der/die Präsident/in hat folgende Aufgaben:

1. Vorsitz in der Mitgliederversammlung und bei Vorstandssitzungen,
2. rechtsgeschäftliche, gesellschaftliche, außergerichtliche sowie gerichtliche Vertretung des Clubs nach außen, wobei er/sie einzelvertretungsberechtigt ist,
3. Kontaktpflege zum Patenclub sowie allen weiteren Mitgliedern der rotarischen Familie gemeinsam mit dem Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin,
4. Gegenzeichnung der Sitzungsprotokolle sowie
5. Führung der laufenden Geschäfte des Clubs und des Vorstands.

#### **§ 15 Vize-Präsident/in**

Der/die Vize-Präsident/in hat folgende Aufgaben:

1. Vertretung der/des Präsidenten/in bei dessen/deren Abwesenheit, wobei er/sie einzelvertretungsberechtigt ist sowie
2. Vertretung des Clubs bei gesellschaftlichen Anlässen zusammen mit dem Präsidenten/der Präsidentin.

#### **§ 16 Sekretär/in**

Der/die Sekretär/in hat folgende Aufgaben:

1. Versenden von Einladungen zu Clubmeetings, Mitgliederversammlungen und Vorstandsm Meetings in Abstimmung mit Präsident/in und Vizepräsident/in,
2. Führung der Sitzungsprotokolle,
3. Pflege der internen Mitgliederdatenbank „mein Rotaract“,
4. Verwaltung der Cloud des Clubs sowie
5. geordnete Aufbewahrung und bedarfsweise Bereitstellung des Schriftverkehrs und der sonstigen Unterlagen des Clubs.



### **§ 17 Schatzmeister/in**

(1) Der/die Schatzmeister/in hat folgende Aufgaben:

1. Verwaltung der Clubfinanzen,
2. Überwachung des fristgemäßen und vollständigen Eingangs der Mitgliedsbeiträge,
3. Aufbewahrung der Belege der letzten 10 Jahre,
4. Berichterstattung über die Finanzen bei Mitgliederversammlungen und Vorstandsmeetings bei Bedarf sowie
5. Erstellung der Kassenabrechnung am Clubjahresende.

(2) Außerordentliche Ausgaben in einer Größenordnung von über 50,00 EUR können nur durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung bewilligt werden. Ausgaben bis 50,00 EUR können vom Schatzmeister/von der Schatzmeisterin bewilligt werden.

(3) Der/die Schatzmeister/in erhält neben einer von der Mitgliederversammlung im Bedarfsfall zu bestimmenden Person die Kontovollmacht.

### **§ 18 Pastpräsident/in**

Der/die Pastpräsident/in steht dem Vorstand beratend und unterstützend zur Seite.

### **§ 19 Wahl und Nachwahl des Vorstands**

(1) Der Vorstand wird – mit Ausnahme des/der Past-Präsidenten/in – einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder gewählt.

(2) Der Vorstand wird für die Dauer eines Clubjahres gewählt. Sollte bis zum Beginn des nachfolgenden Clubjahres ein Vorstandsamt noch nicht neu gewählt worden sein, bleibt das jeweilige Vorstandsmitglied bis zur Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin im Amt.

- (3) Ein Vorstandsmitglied kann während seiner Amtsperiode mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und vertretenen Mitglieder von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur möglich, wenn gleichzeitig mit dieser mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder die Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin stattfindet.
- (4) Falls ein Vorstandsmitglied sein Amt zur Verfügung stellt, besetzen die verbleibenden Vorstandsmitglieder das Amt im Rahmen einer Vorstandssitzung bis zum Ablauf der Amtszeit neu. Zur Neubesetzung genügt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Vorstandsmitglieder.

## **§ 20 Mitgliedsbeitrag**

- (1) Aktive Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 EUR.
- (2) Beurlaubte Mitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 50,00 EUR.
- (3) Pastmitglieder zahlen einen Jahresmitgliedsbeitrag in Höhe von 30,00 EUR.
- (4) Von Ehrenmitgliedern wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist in einer Summe zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres für das kommende Clubjahr zu entrichten, ohne in Fällen des Austritts oder Ausschlusses zurückerstattet zu werden. Nach Möglichkeit sollen alle Mitglieder dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags eine Einzugsermächtigung erteilen.
- (6) Wird ein neues Mitglied in der ersten Hälfte des Clubjahres aufgenommen, so muss dieses für das laufende Clubjahr den vollen Jahresmitgliedsbeitrag zahlen. Fällt die Aufnahme in die zweite Clubjahreshälfte, so muss das Neumitglied für das laufende Clubjahr den halben Jahresmitgliedsbeitrag zahlen.
- (7) Falls ein Mitglied aufgrund finanzieller Schwierigkeiten den Jahresbeitrag nicht oder nicht vollständig zahlen kann, hat das Mitglied dies dem Vorstand per E-Mail mitzuteilen. Der

Vorstand entscheidet sodann im Benehmen mit dem Mitglied über einen vollständigen oder teilweisen Erlass des Mitgliedsbeitrags oder eine vollständige oder teilweise Stundung.

## **§ 21 Datenschutz**

- (1) Der Club benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder.
- (2) Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Bundesdatenschutzgesetzes und der sonstigen gesetzlichen und untergesetzlichen Vorgaben werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Club verarbeitet.
- (3) Jedes Clubmitglied hat das Recht auf:
  1. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
  2. Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
  3. Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
  4. Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird, z.B. beim Austritt aus dem Club (sog. Recht auf Vergessenwerden) sowie
  5. Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (sog. Recht auf Datenübertragung).
- (4) Jedes Clubmitglied willigt ein, dass Aufnahmen (Bilder und Videos), auf denen das Clubmitglied zu erkennen ist, auf den gängigen Kanälen und Informationssystemen des Clubs, des Rotaract Distrikts 1800, von Rotaract Deutschland sowie von Rotary International gespeichert und veröffentlicht werden dürfen, insbesondere Cloud, Webseite, Facebook-Kanal und Instagram-Kanal des Clubs sowie in den Rotaract News. Das Mitglied kann diese Einwilligung jederzeit per E-Mail gegenüber dem Vorstand widerrufen.

## **§ 22 Vereinsordnungen**

Der Club kann Vereinsordnungen (insbesondere eine Geschäftsordnung) beschließen. Diese werden nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 23 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nicht mit den Regelungen der Verfassung oder dem CoP im Einklang stehen, die dieser Satzung vorgehen, oder gegen die geltende Rechtsordnung verstoßen, so ist diese ungültig und entsprechend zu ändern.
- (2) Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

### **§ 24 Auflösung des Clubs und Anfallsberechtigung**

- (1) Der Club ist aufzulösen, wenn:
  1. die Mitgliederversammlung die Selbstauflösung beschließt oder
  2. Rotary International die Auflösung verfügt.
- (2) Der Präsident/Die Präsidentin und der Schatzmeister/die Schatzmeisterin sind gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Clubs.
- (3) Anfallsberechtigt im Falle der Auflösung des Clubs ist eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung.

### **§ 25 Satzungsänderung und Bereitstellung der Satzung bei Neuaufnahmen**

- (1) Satzungsänderungen, die mit der Verfassung, dem CoP und der geltenden Rechtsordnung in Einklang stehen müssen, werden mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschlossen.
- (2) Die Satzung muss beim Eintritt in den Club dem Neumitglied bereitgestellt werden.

### **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung in Kraft.



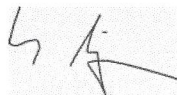
Daniel Marvin Borchers




Anouk Emma Cartledge



Milena Gramann



Lukas Mönkeberg



Patrick Christian Otto



Alina Schidlitzki

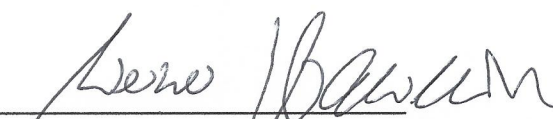


Franziska-Roberta Schneider

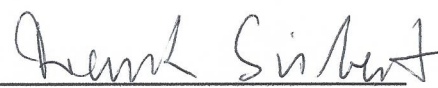
#### Unterschriften der Gründungsmitglieder

Hannover, den 26.05.2020 

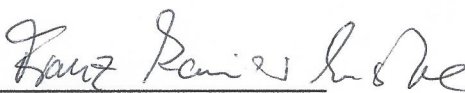
Anouk Emma Cartledge, Gründungspräsidentin Rotaract Club Hannover Maschsee

Langenhagen, den 26.05.20 

Dr. med. dent. Werner Krausnick, Rotaract-Beauftragter Rotary Club Langenhagen-Wedemark  
2019/20

Langenhagen, den 26.05.20 

Dr. med. Frank Siebert, Präsident Rotary Club Langenhagen-Wedemark 2019/20

Langenhagen, den 26.05.20 

Dr. jur. Franz Rainer Enste, Governor Rotary Distrikt 1800 2019/20